

**Satzung  
der Gemeinde Schiffdorf  
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung  
für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen  
in der Gemeinde Schiffdorf**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 07.10.2025

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schiffdorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes gemäß § 9 Absatz 3 dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Funktion ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der jeweilige Vertreter die Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 €. Die Aufwandsentschädigung verringert sich um 10 €, sofern ein Ratsmitglied nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnimmt.
- (2) Der/die Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende im Ausschuss für Personalentwicklung und Organisation erhält für die Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 7, des Verdienstausfalles bzw. der Aufwendungen für Kinderbetreuung nach § 8 und der Reisekosten nach § 13 dieser Satzung.

**§ 3  
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für  
die Vertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters  
die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) für die Fraktionsvorsitzenden das 1 ½-fache;
  - b) für die Beigeordneten und die Grundmandatäre das 1-fache der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

- (3) Eine stellvertretende Bürgermeisterin/ein stellvertretender Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung pauschal monatlich 160 € zusätzlich. Darin enthalten sind die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

#### **§ 4**

##### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung. Daneben werden auf Nachweis Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gem. § 8 Absatz 4 gewährt. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 5 € je Sitzung, sofern das Ratsinformationssystem papierlos genutzt wird.
- (2) Die Ratsfrauen/Ratsherren eines Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 15 € je Sitzung. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten daneben für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 38 € je Sitzung.
- (3) Fahrtkosten werden neben den vorgenannten Sitzungsgeldern grundsätzlich nicht gezahlt. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Gewährung von Fahrtkosten.

#### **§ 5**

##### **Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für die/den Ortsbürgermeister/in, den/die Ortsvorsteher/in, seine/n Vertreter/in und die weiteren Mitglieder des Ortsrates**

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 37 € je Ortsrats-sitzung. Daneben werden auf Nachweis Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gem. § 8 Absatz 4 anerkannt. Das Sitzungsgeld verringert sich auf 30 € je Sitzung, sofern das Ratsinformationssystem nicht genutzt wird.
- (2) Neben den Sitzungsgeldern nach Absatz 1 erhalten die Ortsbürgermeister/in / Ortsvorsteher/in folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

##### **Ortschaft**

|             |       |
|-------------|-------|
| Bramel      | 173 € |
| Geestenseth | 205 € |
| Laven       | 136 € |
| Schiffdorf  | 377 € |
| Sellstedt   | 266 € |
| Spaden      | 470 € |
| Wehdel      | 285 € |
| Wehden      | 167 € |

- (3) Stellvertretende Ortsbürgermeister/innen, Ortsvorsteher/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

##### **Ortschaft**

|             |      |
|-------------|------|
| Bramel      | 20 € |
| Geestenseth | 22 € |
| Laven       | 15 € |
| Schiffdorf  | 42 € |
| Sellstedt   | 30 € |
| Spaden      | 52 € |
| Wehdel      | 32 € |
| Wehden      | 19 € |

- (4) Fahrtkosten werden neben den vorgenannten Sitzungsgeldern grundsätzlich nicht gezahlt. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Gewährung von Fahrtkosten.

#### **§ 6**

##### **Ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die Ortsheimatpfleger/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 65 €.
- (2) Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 €. Stellvertretende Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €.
- (3) Mit diesem Betrag sind sämtliche Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Fahrt- und Reisekosten

für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, abgegolten. Diese Fahrten sind rechtzeitig vor Antritt der Fahrt bei der Gemeinde zu beantragen.

- (2) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis gem. § 8 Absatz 4 erstattet.

## **§ 7 Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder des Rates folgende monatliche Fahrtkostenpauschale:

| <b>Wohnort</b>                  | <b>Pauschale</b> |
|---------------------------------|------------------|
| Altuneberg, Geestenseth, Wehden | 13,00 €          |
| Bramel, Laven, Sellstedt        | 9,00 €           |
| Spaden, Wehdel                  | 12,00 €          |
| Schiffdorf                      | 7,00 €           |

Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Beigeordnete) erhalten zusätzlich eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 €

## **§ 8 Verdienstausschlag/Aufwendungen für Kinderbetreuung**

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstausschlag haben:
- ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten;
  - Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung;
  - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Anspruch auf eine Entschädigung für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben:

- ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, Hinzugewählte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten;
- Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung gem. § 2;
- Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung und ihrem Sitzungsgeld gem. § 5.

- (3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag bzw. Aufwand für eine Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren, soweit die Betreuung des Kindes durch andere Personen, z. B. Familienmitglieder, die auch sonst bei Abwesenheit der/des Anspruchsberechtigten an der Kinderbetreuung beteiligt sind, nicht möglich ist. Die Erstattung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung ist auf 8 Stunden je Tag begrenzt. Für die Zeitberechnung gilt, dass der eigentlichen Sitzungsdauer jeweils 1 Stunde (½ Stunde vor und ½ Stunde nach der Sitzung) hinzugerechnet wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 20 € je Stunde, die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung auf 8 € je Stunde begrenzt.

## **§ 9 Pauschalstundensatz**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben neben ihrer Aufwandsentschädigung einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach § 44 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz gem. Absatz 3.
- (2) Anspruchsberechtigt sind ebenfalls ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Pauschalstundensatz beträgt 13 € je Stunde.

## **§ 10 Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

## **§ 11 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung und die pauschale Fahrtkostenentschädigung werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen vierteljährlich nachträglich gezahlt. Sonstige entschädigungsfähige Tätigkeiten werden nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

## **§ 12 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche**

- (1) Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 54, 71 NKomVG ergeben, abgegolten.
- (2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziff. 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Stelle nicht gezahlt wird.

## **§ 13 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren/Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes. Auslagenentschädigung wird daneben nicht gezahlt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft.

Schiffdorf, 21.10.2025

Gemeinde Schiffdorf

Henrik Wärner  
Bürgermeister